

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§1 ALLGEMEINES

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der DOMO Engineering Plastics GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. Mit Eingehung der Geschäftsverbindung erkennt der Abnehmer die Geltung dieser Bedingungen für die Dauer der Geschäftsverbindung mit der DOMO Engineering Plastics GmbH an.
2. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob etwaigen Gegenbestätigungen der Abnehmer im Einzelfalle nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
3. Die Angebote der DOMO Engineering Plastics GmbH sind freibleibend und somit jederzeit frei widerruflich. An ein der DOMO Engineering Plastics GmbH erteiltes Angebot ist der Abnehmer bis zur schriftlichen Bestätigung durch die DOMO Engineering Plastics GmbH gebunden, mindestens jedoch einen Monat nach Eingang des Angebotes bei der DOMO Engineering Plastics GmbH.
4. Ein Vertrag kommt ebenso wie Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden erst und mit dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der DOMO Engineering Plastics GmbH zustande.
5. Soweit nicht im Einzelfalle von der DOMO Engineering Plastics GmbH schriftlich bestätigt, entfallen Erklärungen von Verkaufsangestellten, Vertretern, Agenten oder sonstigen Personen keine Bindungswirkung für die DOMO Engineering Plastics GmbH. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ergänzungen oder Änderungen nach erfolgter Auftragsbestätigung

§2 PREISE

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise ohne Skonto, Provision und Rabatt für Lieferung ab Werk bzw. ab Zentrallager, ausschließlich Fracht, Zoll und Einfuhrnebenabgaben, einschließlich normaler Verpackung. Der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuersatz wird zusätzlich erhoben.
2. Die DOMO Engineering Plastics GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Kostenfaktoren (Löhne, Rohstoffe sowie sonstige Material- und Betriebskosten) und die Marktbedingungen in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ändern. Sofern der Abnehmer die Berechtigung einer solchen Preisanpassung bezweifelt, ist er berechtigt, auf eigene Kosten einen von der Industrie- und Handelskammer des Erfüllungsortes zu benennenden Sachverständigen mit der Begutachtung der Rechtfertigung dieser Preisanpassung zu betrauen. Die Verpflichtung zur Zahlung der angepassten Preise wird hiervon zunächst nicht berührt. Die DOMO Engineering Plastics GmbH wird das Ergebnis der Begutachtung aber als verbindlich anerkennen und etwaige Überzahlungen des Abnehmers erstatten.

§3 LIEFERUNG

1. Soweit nicht im Einzelfalle schriftlich vereinbart, sind von der DOMO Engineering Plastics GmbH zugesagte Liefertermine nicht fix.
2. Die DOMO Engineering Plastics GmbH ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Der Preis bleibt hiervon unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
3. Im Einzelfalle zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu 10% sind zulässig.
4. Falls die DOMO Engineering Plastics GmbH unverschuldet an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, welche die DOMO Engineering Plastics GmbH selbst oder einen ihrer Zulieferer betreffen, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, auch Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen jeder Art, Maschinenstörungen, Verkehrsstörungen und sonstige Umstände höherer Gewalt, ist die DOMO Engineering Plastics GmbH berechtigt, eine Änderung und Anpassung vereinbarter Liefertermine zu verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben; mindestens jedoch verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit. Die DOMO Engineering Plastics GmbH wird den Abnehmern in einem solchen Fall den neuen Liefertermin ebenso wie die Entscheidung, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, unverzüglich mitteilen. Schadensersatzansprüche der Abnehmer gegen die DOMO Engineering Plastics GmbH bestehen in einem solchen Fall nicht.
5. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der DOMO Engineering Plastics GmbH nicht eingehalten, so ist der Abnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges zu fordern, sofern er bei schriftlicher Nachfristsetzung auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist in der Höhe begrenzt auf 5% des Rechnungswertes desjenigen Teils der Lieferung, welcher nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Abnehmers wegen Nichterfüllung und Verzuges ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung seitens der DOMO Engineering Plastics GmbH beruhen.
6. Sofern sich der Abnehmer in Annahmeverzug befindet, ist die DOMO Engineering Plastics GmbH berechtigt, die Ware frei zu verkaufen. Der Abnehmer ist verpflichtet, der DOMO Engineering Plastics GmbH den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§4 VERSAND UND GEFahrTRAGUNG

1. Jegliche Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben worden ist oder zwecks Versendens das Lager der DOMO Engineering Plastics GmbH verlassen hat. Wird der Versand ohne Verschulden der DOMO Engineering Plastics GmbH unmöglich, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
2. Transportgefahren werden nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Abnehmers und auf dessen Kosten versichert, ohne dass hieraus irgendwelche Haftpflichten der DOMO Engineering Plastics GmbH hergeleitet werden können.
3. Bei Transportschwierigkeiten oder Verzögerungen ist die DOMO Engineering Plastics GmbH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, für Rechnung und auf Kosten des Abnehmers zum Schutz der Ware alle notwendig erscheinenden Abwehr- bzw. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ohne dass aus diesem Tätigwerden irgendwelche Haftpflichten der DOMO Engineering Plastics GmbH begründet werden.
4. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wählt die DOMO Engineering Plastics GmbH Versandweg, Versandart und Verpackung (Fässer, Kanister, Trommeln, big bags, Tankcontainer, Oktatainer, Flaschen, Schachteln, Paletten) sowie Transportmittel (Bahnkesselwagen und Straßentankzüge) nach ihrem eigenen Ermessen.
5. Leihpackmittel der DOMO Engineering Plastics GmbH sind vom Abnehmer vollständig entleert unter Verwendung der ursprünglichen Kennzeichnung innerhalb der vereinbarten Leihfrist an die DOMO Engineering Plastics GmbH zurückzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Abnehmer. Bei Überschreitung der gebührenfreien Leihfrist werden die vereinbarten Leihgebühren unabhängig eines weitergehenden Verzugschadens dem Abnehmer in Rechnung gestellt und mit dieser fällig. Der Abnehmer haftet der DOMO Engineering Plastics GmbH für eine dem versendeten Liefergegenstand entsprechende sachgerechte Reinigung der Leihpackmittel. Kesselwagen sind vollständig zu entleeren und zu reinigen. Bei Beschädigung beim Abnehmer erfolgt die Reparatur auf Kosten des Abnehmers.
6. Die DOMO Engineering Plastics GmbH verpflichtet sich, Verpackungen, welche gemäß VerpackVO vom 12.06.1991 (BGBl. I, S.1243) rücknahmepflichtig sind, auf Verlangen des Endverbrauchers zurückzunehmen bzw. Firmen zu benennen, die die stoffliche Verwertung übernehmen. Die Rekonditionierung bzw. stoffliche Verwertung von Einwegverpackungen erfolgt durch den Abnehmer auf dessen Kosten.

§5 GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Abnehmer hat die Ware unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt, zu untersuchen und, sofern sich ein Mangel zeigt, diesen der DOMO Engineering Plastics GmbH unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
2. Zeigt sich später ein Mangel, der auch bei sorgfältiger Prüfung nicht früher zu entdecken war, so muss dieser ebenfalls unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
3. Nach Durchführung einer Abnahme der gelieferten Ware ist die Rüge von Mängeln, die bei Abnahme bereits feststellbar waren; ausgeschlossen.
4. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge ist die DOMO Engineering Plastics GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung trotz angemessener Nachfristsetzung fehl, kann der Abnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
5. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.
6. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Abnehmer auf Verlangen der DOMO Engineering Plastics GmbH verpflichtet, die ursprüngliche Lieferung auf Kosten der DOMO Engineering Plastics GmbH zurückzusenden.
7. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren Gewährleistungsansprüche des Abnehmers gegenüber der DOMO Engineering Plastics GmbH in sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Ware.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
9. Sachwidrige Behandlung des Liefergegenstandes sowie Nachbesserungsarbeiten des Abnehmers ohne vorherige Absprache mit der DOMO Engineering Plastics GmbH haben den Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche zur Folge.

10. Leistungsbeschreibungen (Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Informationen über die zu liefernde Ware) gelten nur dann als verbindlich zugesichert, wenn dies ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung niedergelegt ist. Warenproben gelten in Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung als annähernde Eigenschaftsangabe, wobei geringfügige, zumutbare Abweichungen möglich sind.
11. Die DOMO Engineering Plastics GmbH übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware für den vom Abnehmer beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist.

§6 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen sowie der jeweiligen Saldoforderung ausschließliches Eigentum der DOMO Engineering Plastics GmbH. Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für die DOMO Engineering Plastics GmbH als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne dass hieraus Pflichten der DOMO Engineering Plastics GmbH herzu-leiten sind. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, erwirbt die DOMO Engineering Plastics GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, welche als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche der DOMO Engineering Plastics GmbH dient.
2. Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Sämtliche Forderungen des Abnehmers aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung der gelieferten Ware werden bereits jetzt im voraus mit allen Nebenrechten an die DOMO Engineering Plastics GmbH abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht der DOMO Engineering Plastics GmbH gehörenden Waren verkauft oder verarbeitet wird, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes der von der DOMO Engineering Plastics GmbH gelieferten Ware.
3. Der Abnehmer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung trotz der Abtretung an die DOMO Engineering Plastics GmbH ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der DOMO Engineering Plastics GmbH bleibt von dieser Einziehungsermächtigung des Abnehmers unberührt. Kommt der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, ist die DOMO Engineering Plastics GmbH berechtigt, die abgetretenen Forderungen geltend zu machen. Der Abnehmer hat sodann nach Weisung der DOMO Engineering Plastics GmbH von der Einziehung der Abgetretenen Forderungen Abstand zu nehmen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der DOMO Engineering Plastics GmbH die Abtretung den Dritten bekanntzugeben und auf Verlangen der DOMO Engineering Plastics GmbH alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen auszuhandigen, welche zur Geltendmachung der Rechte erforderlich sind.
4. Der Eigentumsvorbehalt der DOMO Engineering Plastics GmbH ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen das Eigentum an der gelieferten Ware auf den Abnehmer übergeht und ihm die in die DOMO Engineering Plastics GmbH abgetretenen Forderungen zustehen. Die DOMO Engineering Plastics GmbH verpflichtet sich, die Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
5. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Abnehmer sind unzulässig.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die DOMO Engineering Plastics GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und diese freihändig zu verkaufen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem durch den Verkauf oder durch eine von der DOMO Engineering Plastics GmbH betriebene Versteigerung erzielten Erlös, in der Höhe begrenzt durch den vereinbarten Lieferpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinns, bleiben ausdrücklich vorbehalten. In der Zurücknahme wie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die DOMO Engineering Plastics GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrage.

§7 ZAHLUNGEN

1. Die Rechnungsbeträge sind unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar. Guth-schriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich der Auslagen, mit Wertstellung des Tages, an dem die DOMO Engineering Plastics GmbH über den Gegenwert frei verfü-gen kann. Wechselzahlungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen, wobei Spesen, Steuern, Kosten und Provisionen vom Abnehmer zu tragen sind. Die Entgegennahme von Scheck- und Wechselzahlungen hat keine Änderung des Zahlungs-ortes zur Folge. Bei Überschreiten der Zahlungs-fristen berechnet die DOMO Engineering Plastics GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jewei-ligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens 8% jährlich. Die Geltendmachung eines höhe- ren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
2. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an die DOMO Engineering Plastics GmbH zu leisten. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Zahlungen in Euro.
3. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins sowie im Falle der Zahlungeinstellung, eines Vergleichsver-fahrens (gerichtlich oder außergerichtlich) oder eines Konkurses des Abnehmers sind die Forderungen der DOMO Engineering Plastics GmbH sofort in voller Höhe fällig. Das gleiche gilt dann, wenn der DOMO Engineering Plastics GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers ernstlich in Frage stellen. In solchen Fällen ist die DOMO Engineering Plastics GmbH darüber hinaus berechtigt, für noch offenstehende Warenlieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nach- frisetzung vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist die DOMO Engineering Plastics GmbH befugt, dem Abnehmer die Weiterveräußerung der Ware zu un- tersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Abnehmers zurückzuholen.
4. Eine Aufrechnung des Abnehmers gegen Forderungen der DOMO Engineering Plastics GmbH ist ebenso wie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegen- forderung des Abnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise, insbesondere der vereinbarten Zahlungsziele, kann die DOMO Engineering Plastics GmbH Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Forderungen verlan- gen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Abnehmers nach Vertragsabschluss wesentlich ver- schlechtern oder sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Abneh- mers ergeben oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des Abnehmers laut einer Auskunft bei der Bank oder des Warenkreditversicherers der DOMO Engineering Plastics GmbH verschlechtern bzw. der Kreditversicherer aufgrund der Vermögensverhältnisse des Abnehmers seine Bedingungen ändert oder anpasst. Verweigert der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, ist die DOMO Engineering Plastics GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, alle weiteren Lieferungen einzustellen und Ersatz der bisher gemachten Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinaus ist die DOMO Engineering Plastics GmbH bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände berechtigt, das gewährte Zahlungsziel auch für bereits gelieferte Ware zu widerrufen.

§8 ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Ver- schulden bei Vertragsschluss sowie aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen die DOMO Engi- neering Plastics GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§9 ERFÜLLUNGsort UND GERICHTSSTAND

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der DOMO Engineering Plastics GmbH und ihren Abnehmern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepu- blik Deutschland.
2. Als Erfüllungsort gilt zwischen den Vertragspartnern stets der Ort des Lieferwerkes, also 14727 Premnitz, als vereinbart.
3. Gerichtsstand ist das für Halle an der Saale zuständige Amtsgericht. Die DOMO Engineering Plastics GmbH ist jedoch wahlweise berechtigt, den Abnehmer auch an dessen Sitz zu verklagen. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
4. Handelsübliche Klauseln sind nach den vereinbarten INCOTERMS auszulegen.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN BEI VERKÄUFEN INS AUSLAND

Im Falle des Exports gelten die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe der folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:
Ist nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, ein Eigentumsvorbehalt unwirksam, stehen der DOMO Engineering Plastics GmbH die dort zulässigen Sicherungsrechte zu.
Der Abnehmer verpflichtet sich, die DOMO Engineering Plastics GmbH auf diejenigen Maßnahmen hin- zuweisen, welche diese zum Schutz ihrer Rechte ergreifen muss. Auch hat der Abnehmer bei solchen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der DOMO Engineering Plastics GmbH mitzuvirken.